RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller

in der Anlage finden Sie folgende Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft:

1. Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einschließlich Personalbogen
2. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
3. Merkblatt für Rechtsanwaltsbewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben
4. Merkblatt zum Beruf des Rechtsanwalts für Bewerber mit dem Abschluss Diplom-Jurist
5. Merkblatt für die Berufshaftpflichtversicherung

Das Zulassungsverfahren verläuft im Wesentlichen wie folgt:

Nachdem Sie den von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zurückgesendet haben, werden in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer die Zulassungsvoraussetzungen geprüft.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge des Zulassungsverfahrens routinemäßig ein Auszug beim Bundeszentralregister angefordert wird. Dort sind längere Antwortzeiten möglich, so dass sich die Antragsbearbeitung insgesamt verzögern kann.

Sofern sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, werden wir Sie zur Übergabe der Zulassungsurkunde und der Vereidigung in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden einladen. Sollten Sie als Mitglied einer Religionsgemeinschaft an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel gebrauchen möchten, bitten wir um vorherige Mitteilung. Vor der Vereidigung erfolgt noch eine Identifikation Ihrer Person. Dies ist notwendig, damit nach Ihrer Zulassung die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwälte erfolgen kann. Bringen Sie dafür bitte einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit Aushändigung der Urkunde und Vereidigung sind Sie befugt, die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin/Rechtanwalt zu führen und tätig zu sein. Sie sind postulationsfähig bei allen Gerichten (einschl. Oberlandesgerichten) bis auf die Zivilsenate beim Bundesgerichtshof.

Sie sind verpflichtet, in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Kanzlei einzurichten. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kanzlei unterhalten, so müssen Sie diese innerhalb von drei Monaten seit Ihrer Zulassung nachweisen. Ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Auf die Möglichkeiten der Kanzleisitzbefreiung nach § 29 und 29a BRAO möchten wir hinweisen. Sobald Sie Ihre Urkunde erhalten haben, werden Sie in das Anwaltsverzeichnis der RAK Sachsen und das Gesamtverzeichnis der BRAK aufgenommen (§ 31 Abs. 2 BRAO).

Daneben ist es Ihnen möglich, Zweigstellen oder weitere Kanzleien einzurichten sowie auswärtige Sprechtage abzuhalten. Wir möchten Sie bitten, uns über die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstellen zu unterrichten. Sollte sich die weitere Kanzlei oder Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk befinden, unterrichten Sie bitte zusätzlich die dortige Kammer.

Wir informieren das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk von Ihrer Zulassung und Vereidigung. Für weitere Informationen zum Verfahren und Leistungen des Versorgungswerkes (z.B. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht) wenden Sie sich bitte an dieses. (Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk, Am Wallgäßchen 1 a – 2 b, 01097 Dresden, Tel.: (0351) 8105080, Fax: (0351) 8105081, E-Mail: info@s-r-v.de, www.s-r-v.de)

Erlauben Sie abschließend noch einige Hinweise:

Die Zulassungsgebühr beträgt **300,00 €** (§ 1 Abs. 1 GebO der Rechtsanwaltskammer Sachsen). Diesen Betrag bitten wir, auf das im Antrag angegebene Konto zu überweisen.

Denken Sie bitte möglichst frühzeitig an den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Gemäß § 12 Abs. 2 BRAO darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst dann erfolgen, wenn der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO nachgewiesen ist oder wenigstens eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Der Versicherungsschein ist dabei nicht ausreichend.

Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist spätestens zum Zeitpunkt des Fristablaufs derselben der Fortbestand der Versicherung durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Angestelltenverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert.

Entsprechend Artikel 10 und 11 EG-Richtlinien 95/46/EG wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten (wie Name und Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sachbearbeiterinnen für die Buchstaben (Nachname)

A-H	Frau Knebel	Tel. 0351-31859-25
I-P	Frau Barnack	Tel. 0351-31859-42
Q-Z	Frau Müller	Tel. 0351-31859-29

Beratungen zur Existenzgründung
Frau RAin Schüpferling und Herr RA Freund Tel. 0351-31859-0

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der
RAK Sachsen

Antrag
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Abt. Zulassung
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Anlagen:

- [ ] Fragebogen
- [ ] lückenloser Lebenslauf
- [ ] Personalbogen mit Lichtbild
- [ ] ggf. amtl. begl. Abschrift Promotionsurkunde oder weitere Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
- [ ] Kanzleibestätigung *)
- [ ] Genehmigung des Arbeitgebers (nur bei Syndikusanwälten) vgl. anlieg. Merkblatt
- [ ] Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO
- [ ] Kopie Personalausweis oder Reisepass

*) (Falls Kanzlei in Bürogemeinschaft mit einem zugelassenen Rechtsanwalt eingerichtet werden soll, ist eine Bestätigung dieses Rechtsanwalts darüber beizufügen, dass er mit der Einrichtung der Kanzlei in seinen Büroräumen einverstanden ist; dies gilt auch für im Angestelltenverhältnis bei einem Rechtsanwalt beschäftigte Antragsteller.)

- [ ] 1 amtlich begl. Ablichtung des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt
- [ ] 1 amtl. begl. Ablichtung des Diplomzeugnisses eines Diplom-Juristen und der Diplomurkunde sowie ein Nachweis einer juristischen Praxis von mindestens zwei Jahren (vgl. Merkblatt)
- [ ] 1 amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die Lehrbefähigung für Recht der ehemaligen DDR
- [ ] Nachweis der mindestens 3-jährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich Gemeinschaftsrecht (§ 12 EuRAG i.V.m. § 11 EuRAG)
- [ ] Nachweis bei kürzerer als dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des deutschen Rechts über Voraussetzung der Zulassung gem. § 13 i.V.m. §§ 14, 15 EuRAG
- [ ] 1 beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Eignungsprüfung gemäß § 16 EuRAG

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zuzulassen.

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname):		
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		Tagsüber erreichbar unter:
		Telefon:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat:	**Staatsangehörigkeit:**	**Fax:**
		E-Mail:

Antragsteller

Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit habe ich erlangt:

- [ ] durch Bestehen der Zweiten jur. Staatsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in
- [ ] durch ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der ehemaligen DDR nebst Abschluss mit dem akademischen Grad eines Diplomjuristen und mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder einem rechtsberatenden Beruf (bis zum 09.09.1996)
- [ ] durch Erlangung der Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der ehemaligen DDR
- [ ] gem. § 4 BRAO i.V.m. dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG
  - [ ] nach dreijähriger Tätigkeit, § 11 des Gesetzes
  - [ ] bei kürzerer Tätigkeit, § 13 des Gesetzes
  - [ ] Ablegen der Eignungsprüfung, § 16 des Gesetzes

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen in

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten (vollständige Anschrift)

in

_____

bei

_____

als

_____

(z.B. angestellter RA, freier Mitarbeiter, Sozietätspartner, in Bürogemeinschaft, Einzelanwalt)

Zustellungsanschrift für dieses Zulassungsverfahren:

_____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

☐ Ich werde eine Zweigstelle einrichten* unter folgender Adresse:

_____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

* Für die Einrichtung einer Zweigstelle erhebt die Rechtsanwaltskammer Sachsen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 GebO RAK Sachsen nach erfolgter Zulassung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **75,00 €**.

Die Gebühr für die Zulassung in Höhe von **300,00 €** (§ 1 Abs. 1 GebO RAK Sachsen)

☐ habe ich per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505. SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

Hinweis: Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet (§ 1 Abs. 8 GebO RAK Sachsen).

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (Druckbuchstaben ausreichen)

Hinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung an andere öffentliche Stellen kann erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der RAK erforderlich ist, z.B. an das Rechtsanwaltsversorgungswerk.

Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die nachstehenden Fragen (§ 7 BRAO) beantworte ich in Kenntnis des § 26 Abs. 2 VwVfG, § 36 BRAO vollständig uns wahrheitsgemäß wie folgt:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	☐ nein ☐ ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurück-genommen worden.	§§ 7, 14 BRAO	☐ nein ☐ ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	☐ nein ☐ ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	☐ nein ☐ ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	☐ nein ☐ ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	☐ nein ☐ ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	☐ nein ☐ ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen	☐ nein ☐ ja

	oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	☐ nein ☐ ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	☐ nein ☐ ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	☐ nein ☐ ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO a. F. bzw. 882 b ZPO n. F.) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) ☐ nein ☐ ja b) ☐ nein ☐ ja c) ☐ nein ☐ ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	☐ nein ☐ ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlich werden, § 31 BRAO.

☐ Ich willige in die Weitergabe meiner Kanzleidaten (Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten) an den örtlichen Anwaltsverein ein.

Ort und Datum

Unterschrift (Druckbuchstaben ausreichend)

Personalbogen
für Rechtsanwälte

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

1. Zuname, Vornamen (Rufname unterstreichen) ggf. Geburtsname		Lichtbild
2. Geburtstag, Geburtsort		
3. Staatsangehörigkeit		
4. Wohnung Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)		
5. Kanzlei (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)		
6. Zweigstelle (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)		
7. Prüfungen (Tag, Ort, Ergebnisse)		
8. Vereidigung + Zulassung (bei Wechsel aus anderer RAK) Tag, Ort	**Erstzulassung:** **Vereidigung:**	
9. Sonstiges (nicht vom Antragsteller auszufüllen)		

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Merkblatt
zur Berufshaftpflichtversicherung
als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt dabei nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufes derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000,00 € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle **innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden dürfen auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Da jeder Rechtsanwalt **„seine Berufstätigkeit"** zu versichern hat, muss er eine **eigene** Versicherungspolice haben. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine **Zusatzversicherung** abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Versicherer bieten in aller Regel eine solche Zusatzversicherung zu einer Prämie von 20% der Grundprämie an. Insgesamt hat der Mitarbeiter einer Versicherungsprämie in Höhe von 100% zu erbringen.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, **unverzüglich** mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwaltes oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Merkblatt

für Antragsteller, die zusätzlich eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 93, 317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwältin zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit, für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Es wird gebeten, den Anstellungsvertrag und eine uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers für jede nichtanwaltliche Tätigkeit beizufügen.

Hinweis:

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Merkblatt

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts für Bewerber mit dem Abschluss eines Diplom-Juristen (DDR)

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 (BGBl. I, Seite 2278) besitzen die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit auch diejenigen Personen, die **spätestens innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten **(bis zum 09.09.1996)** des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 die **fachlichen Voraussetzungen** für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes** (RAG) vom 13.09.1990 (GBl. I Nr. 61, S. 1504) erfüllen.

Die Voraussetzungen nach § 4 RAG sind:

1. ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der Deutschen Demokratischen Republik absolviert und mit dem akademischen Grad des Diplom-Juristen abgeschlossen hat

und

2. mindestens zwei Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf.

Die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 RAG erfüllt ferner, wem die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.